

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 63=83 (1917)

**Heft:** 34

**Artikel:** Was not tut

**Autor:** Chessex

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-33575>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

kommandanten liegen, und deren Verhängung aber auch nicht weiter nach unten delegiert werden sollte, müssen immer in mehr oder weniger formlosen Verfahren von einem einzelnen Truppenkommandanten ausgefüllt werden können. Der Dienst darf nicht ohne Not durch Verfahrensvorschriften erschwert und belastet werden.

Sobald es sich aber um größere Disziplinarstrafen handelt, sollte ein Vorgehen vorgeschrieben sein, welches eine sorgfältige, unparteiische Ermittlung des Tatbestandes und Ausfällung der Strafe gewährleistet. Soweit die Militärgerichte selbst Disziplinarstrafen aussprechen, ist das Verfahren gegeben. Nach den Beschlüssen der Expertenkommission sollen in Zukunft die Gerichte nicht mehr wie bisher den nur disziplinarisch zu bestrafenden, vom Kriminaldelikt Freigesprochenen dem zuständigen Vorgesetzten zur Bestrafung überweisen, sondern selber die Disziplinarstrafen ausfälligen können. Auf Grund des neuen Gesetzes und nach Erweiterung des Rahmens der Disziplinarstrafen könnte und sollte von dieser Befugnis in weitem Umfang Gebrauch gemacht werden.

Disziplinarstrafen von größerer Dauer sollten aber nicht nur den Gerichten vorbehalten sein; es liegt vor allem im Interesse des Beschuldigten, daß er nicht ohne gewichtigen Grund vor den Strafrichter gestellt werde. Semper aliquid haeret. Aber wenn es nicht der Strafrichter ist, so muß es doch eine Instanz sein, welche dem Beschuldigten in ähnlicher Weise eine unvoreingenommene Beurteilung sichert wie ein ordentlicher Richter. Es sind verschiedene Lösungen denkbar, deren Erörterung jedoch über den Rahmen dieses Aufsatzes hinausginge. Es können z. B. in den Regimentern oder Brigaden oder auch in der Heeresseinheit besondere Disziplinargerichte gebildet werden, deren Entscheidungen z. B. vom Kommandanten der Heeresseinheit zu bestätigen wären, oder die Kommandanten der Heeresseinheiten könnten als Einzelrichter entscheiden auf Grund von motivierten Anträgen der Großrichter oder Auditoren. Es sind auch beide Formen nebeneinander möglich. Immerhin scheinen uns die Lösungen am aussichtsreichsten, welche die stärksten Annäherungen an die Formen der Justiz darstellen, denn es kann als ausgeschlossen betrachtet werden, daß es möglich wäre, im direkten Gegensatz zur Militärjustizinitiative die Disziplinarstrafgewalt des Truppenkommandanten als Einzelperson über den jetzigen Umfang hinaus zu erweitern.

Die Forderung der Initianten nach Gewährleistung des Beschwerderechts enthält eine Selbstverständlichkeit. Durch den Erlaß des Generals über die Handhabung des Beschwerderechts ist das bis dahin von der Gesetzgebung ganz vernachlässigte Institut der Beschwerde geordnet worden und es ist angezeigt, daß wenigstens die Grundsätze dieser Ordnung eine gesetzliche Festlegung erhalten. Nach den Beschlüssen der Expertenkommission soll die Unterschlagung einer Beschwerde und deren wissentlich falsche Begutachtung als Vergehen behandelt werden.

Es ist eine hier nicht zu erörternde Frage der gesetzgebungspolitischen Taktik, ob es zweckmäßig oder notwendig ist, von seiten der eidgenössischen Räte der Initiative einen Gegenvorschlag oder bloß einen Verwerfungsantrag gegenüberzustellen. Da eine Annahme des neuen Militärstrafgesetzes vor der Abstimmung über die Initiative nicht wohl

möglich sein wird und da der Initiative das Gesetz sich nicht als Gegenvorschlag gegenüberstellen läßt, weil es nur dem fakultativen Referendum unterworfen ist, so erscheint die Frage wohl der Erwägung wert, ob nicht die von dem neuen Militärstrafgesetz zu verwirklichenden Grundsätze hinsichtlich des Verhältnisses von militärischer und bürgerlicher Gerichtsbarkeit und von strafrichterlicher und disziplinarischer Strafgewalt in einem Verfassungsartikel festgelegt und dieser Artikel der Initiative gegenübergestellt werden sollte. Wenn das Gesetz in diesem Falle schon fertig ausgearbeitet ist, um so besser; der Bürger weiß dann, in welcher Weise der Verfassungsgrundsatz verwirklicht wird. Aber es ist auch wichtig, daß den Postulaten der Initiative ein ebenso knappes, einleuchtendes Gesetzgebungsprogramm entgegengesetzt werde. Das Volk wird dieses eher verstehen als ein ausführliches Gesetz.

Man kann es tief bedauern, daß in die Behandlung einer Angelegenheit, in der rein sachliche Gesichtspunkte allein ausschlaggebend sein sollten, auch politische Momente, die mit Militär und Recht nichts zu tun haben, hineinspielen. Doch es hilft nichts, die Wirklichkeit zu ignorieren. Wie im militärischen, so kommt es auch im politischen Kampfe darauf an, daß wir uns über die eigene Stärke und Schwäche und über diejenige des Gegners nicht etwas vormachen, sondern die Dinge erkennen, wie sie sind; daß wir uns in die gegebene Situation finden und ohne Nervosität, zäh und unerschrocken, auf die Erreichung des als notwendig erkannten Zieles hinarbeiten

Justiz-Major *Max Huber*.

### Was not tut.

In der N. Z. Z. vom 5. August ist ein Bericht über eine Bundesfeier in Zofingen. In der ersten Gedenkstunde unserer Unabhängigkeit hat ein Oberst und Nationalrat die üble Behandlung der Mannschaft in unserer Armee hervorgehoben und damit den „reichen Beifall“ der Zuhörer geerntet.

Ich kann mir Ansprachen denken, die den versammelten Schweizerbürgern vielleicht nützlicher gewesen wären — aber der Fall ist ja nicht vereinzelt. Es gehört bei uns fast zum guten Ton an unseren militärischen Institutionen und namentlich am Willen zur Disziplin zu rütteln. Man hört nur immer von dem Wohlwollen, das dem Soldaten gegenüber nicht genügend gezeigt werde. Aber für die Opfer, die so viele Offiziere bringen die in militärischer Arbeit freudig ihr Bestes leisten, fehlt meistens jegliches Verständnis. Weil unter Hunderten Einzelne Fehler begehen, glaubt jeder Unberufene in Wort und Schrift dem Offiziersstand am Zeuge flicken zu müssen und dabei ahnen die wenigsten, welchen Schaden sie dem Ansehen der Armee zufügen.

Hier muß Wandel geschaffen werden. Welch hohe Auffassung von der Erziehung und Behandlung der Mannschaft an maßgebender Stelle herrscht, davon geben die „Ausbildungsziele“ und die Erlasse der Divisionskommandanten Zeugnis. Es ist Sache der Einheitskommandanten darüber zu wachen, daß sie selbst und ihre Untergebenen darnach handeln.

Gerade die lange Dienstzeit hat es dem Einheitskommandanten ermöglicht, seine Leute so genau kennen zu lernen, daß er sein Wohlwollen dem Mann

gegenüber auf die beste Art zur Geltung bringen konnte. Wo wird außer Dienst auf die Wünsche und die Lage eines Mannes so eingehend Rücksicht genommen, wie z. B. im militärischen Urlaubswesen? Gilt es nicht als selbstverständlich, daß bei körperlichen Anstrengungen (auch ein beliebtes Thema für deren Gegner) die Offiziere mit dem guten Beispiel vorangehen?

Das Versagen eines Offiziers hängt meistens damit zusammen, daß seine Auswahl nicht sorgfältig genug getroffen und seine Erziehung zum Vorgesetzten nicht vollendet werden konnte. Aber gerade die Kritiker, die verlangen, daß „mit starker Hand“ Abhülfe geleistet werde, sind oft die letzten die einer gründlicheren Offiziersausbildung mit notwendigerweise verlängerter Dienstzeit beistimmen würden. Wer die Schwierigkeiten kennt, die beim Milizsystem der Erschaffung tüchtiger Cadres entgegenstehen, kann sich nur über das bisher Erreichte freuen.

Es ist ein gutes Zeichen für den Geist der in unserem Offizierskorps herrscht, daß sich die große Mehrzahl der Offiziere von den widerlichen Angriffen, die in der Presse an der Tagesordnung sind, nicht beeinflussen läßt. Die Erziehung jedes Einzelnen zur Pflichttreue, zum Gehorsam und zur soldatischen Tüchtigkeit sind Aufgaben, welche an erster Stelle bleiben müssen. Daß dabei der Offizier für seine Leute ein Herz haben kann und muß, wenn er ein Vorgesetzter im wahren Sinne des Wortes sein will, ist selbstverständlich.

Wohin politische Umtriebe, Untergrabung der Disziplin und Autorität in der Armee führen, das erfährt heute Rußland in erschreckendem Maße. Unsere Demokratie hat es bitter notwendig, daß in diesem Zusammenhang dem Volk zum Bewußtsein gebracht wird, daß nicht weichliches Nachgeben, Rücksichtnahme auf alle möglichen Interessen das Erstrebenswerteste ist, sondern, daß die Armee stets ein leuchtendes Beispiel der Selbstverleugnung und Tatkraft gibt.

Die schlimmsten Gegner unseres Wehrwesens sind nicht diejenigen, welche offen den Antimilitarismus predigen. Wer den Gang der Weltgeschichte verfolgt, erkennt, daß es in der Stunde der Not zu spät wäre, Versäumtes nachholen zu wollen. Aber diejenigen, welche aus kleinlichen Beweggründen an unserem Wehrwesen nörgeln, die glauben, daß wir Schweizer weniger leisten müßten als andere Armeen, die betrügen sich selbst und unser Volk dazu. Wenn die erfolgreiche Entwicklung unseres Militärwesens nicht dauernden Schaden leiden soll, so muß hier vermehrte Aufklärung einsetzen. Den Eidgenossen unliebsame Wahrheiten zu sagen, ist nicht immer ersprießlich, aber auf jeden Fall eine notwendige Tätigkeit für deren staatsbürgerliche Erziehung.

Hauptm. *Chessez*, I/61.

### Das Fahren und Schießen der Artillerie.

Daß die Anforderungen, welche an den modernen Artillerie-Offizier gestellt werden, ganz erheblich gewachsen sind, wissen wir längst. Die jährlichen Schulen und Kurse, wie z. B. Rekrutenschulen und Schießkurse, sind, was die Zeitdauer anbetrifft, genau gleich geblieben und es wird niemand in die so wie so schon überlasteten Ausbildungsprogramme

noch weiteren Stoff hineinbringen können. Die Folge davon ist, daß viele junge Artillerie-Offiziere das Gefühl der Dilettantenhaftigkeit auf dem einen oder andern artilleristischen Gebiete verspüren und sich auch frei und offen älteren Kameraden gegenüber diesbezüglich äußern.

Nun wird man mir sofort antworten, daß diese Lücken während der Ablösungsperioden leicht ausgefüllt werden könnten und zum größten Teil auch ausgefüllt worden wären. Diese Behauptung ist aber unstichhaltig, denn sonst würden diese Stimmen längst schweigen.

Uebrigens ist es bei den jetzigen Verhältnissen, wie wir sie bei den Grenzbatterien, -Abteilungen und -Regimentern haben, ganz ausgeschlossen, daß die elementaren artilleristischen Grundbegriffe, auf welchen sich das ganze Haus aufbaut, also speziell das Fahren und Schießen, während der Ablösungsdienste ergänzt und gefestigt werden können, denn meistens sind die Batterien viel zu weit auseinander, uneinheitlich und gleichmäßig ausgebildet zu werden. Die Bestände sind sowohl an Mannschaften wie an Pferden vielfach zu sehr reduziert, und zur Fahrausbildung fehlt meistens nicht nur die Zeit und das durchwegs richtige Verständnis, sondern auch die geeigneten Uebungsplätze (Kulturschaden). Neben diesen Faktoren spielt uns in den letzten Monaten auch die Futterreduktion einen schlimmen Streich, denn gegenwärtig traben die Artilleriekolonnen nur noch ausnahmsweise bei taktischen Uebungen, was natürlich für die Fahrausbildung nicht gerade sehr fördernd wirkt.

Was nun die Schießausbildung anbetrifft, so verfügen die Grenzbatterien über eine sehr beschränkte Zahl an Uebungsmunition. Die Scharfschießen (Serien), welche diese Munitionsdotierung erlaubt, werden meistens durch die Abteilungs-, sogar zum Teil durch die Batterie-Kommandanten geleitet und von eventuell anwesenden Höheren nachkritisiert. Es ist nun hier genau wie auf jedem andern Gebiete, daß nur Vereinzelte — neben eigenem Wissen und Können — auch die Fähigkeit besitzen, zu lehren. Dazu kommt aber noch der weit schlimmere Faktor, daß in unserer Armee vielfach die bindenden Dienstvorschriften vergriffen oder veraltet sind, z. T. überhaupt fehlen oder von gewissen Offizieren vielfach nicht beachtet werden und somit jeder seine eigene Schießmethode an den Mann bringt. Dies alles hat zur Folge, daß wir nun — im negativen Sinne — weiter sind wie früher, denn wir besitzen nicht nur die verschiedenen „Methoden Bière, Frauenfeld und Thun“, sondern verfügen über eine weit größere Anzahl von Schießverfahren.

Da der Krieg und damit unsere gegenwärtigen Grenzbesetzungsverhältnisse noch länger dauern können, so wäre es sicher von großem Vorteil, wenn die Artillerie, die ja bekannterweise in allen, im Kriege verwickelten Staaten, fieberhaft weiter arbeitet, auch bei uns eine gleichmäßige, feste Grundlage bekäme, denn nur dann ist es möglich, daß diese wichtige Waffe bei den taktischen Uebungen und eventuell im Kriege den Anforderungen unserer Führer genügen kann.

Um dies zu erreichen, erlaube ich mir, folgenden Vorschlag zu machen und hoffe, damit den Artillerie-Offizieren aus dem Herzen zu sprechen. Dieser Vorschlag soll in der Ausführung keine Umwälzung im eigentlichen System bedingen und verursacht keine Mehrkosten: